

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0554-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6017/J betreffend "Tierversuchsstatistik 2014", welche die Abgeordneten Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Tierversuchsstatistik 2014 ist mir bekannt und wurde auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Gesamtzahl der in Österreich im Jahr 2014 in Tierversuchen verwendeten Tiere beträgt 209.183 gegenüber 208.559 im Jahr 2013, das ist ein Anstieg um 0,3 %. Damit liegt diese Zahl im Fluktuationsbereich der letzten Jahre.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Dazu ist auf die Tierversuchsstatistik 2014 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Tierversuchsstatistik enthält Angaben über die Zwecke der Tierversuche, jedoch keine personenbezogenen Angaben über Auftraggeber bzw. Auftraggeberin.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, ist für die Genehmigung von Tierversuchsprojekten ein Kriterienkatalog zur Objektivierung der Schaden-Nutzen-Analyse vorgesehen, der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bis zum 31. Dezember 2015 zu veröffentlichen ist. Zur Vorbereitung des Kriterienkatalogs wurde das Messerli-Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit der Erstellung eines praxistauglichen Entwurfs beauftragt. Die Möglichkeiten für die Ausgestaltung des Kriterienkatalogs sind jedenfalls durch die rechtlichen Rahmenbedingungen determiniert, da dieser grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem TGV 2012 und der Richtlinie 2010/63/EU stehen muss.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

An folgenden Tierarten wurden Tierversuche durchgeführt, bei denen der Schweregrad "mittel" tatsächlich erreicht wurde:

Tierart	Anzahl
Mäuse (<i>Mus musculus</i>)	54.677
Ratten (<i>Rattus norvegicus</i>)	3.459
Meerschweinchen (<i>Cavia porcellus</i>)	97
Goldhamster (<i>Mesocricetus auratus</i>)	215
Andere Nager (andere Rodentia)	135
Kaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)	42
Schweine (<i>Sus scrofa domesticus</i>)	2.228
Schafe (<i>Ovis aries</i>)	38
Rinder (<i>Bos primigenius</i>)	17
Haushühner (<i>Gallus gallus domesticus</i>)	1.608
Krallenfrösche (<i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i>)	5
Frösche (<i>Rana temporaria</i>)	191
Zebrafische (<i>Danio rerio</i>)	335
Andere Fische (andere Pisces)	11
Summe	63.058

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

An folgenden Tierarten wurden Tierversuche durchgeführt, bei denen der Schweregrad "schwer" tatsächlich erreicht wurde:

Tierart	Anzahl
Mäuse (Mus musculus)	19.747
Ratten (Rattus norvegicus)	154
Goldhamster (Mesocricetus auratus)	55
Kaninchen (Oryctolagus cuniculus)	44
Schweine (Sus scrofa domesticus)	881
Schafe (Ovis aries)	37
Haushühner (Gallus gallus domesticus)	44
Andere Vögel (andere Aves)	36
Andere Amphibien (andere Amphibia)	64
Andere Fische (andere Pisces)	440
Summe	21.502

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Aus der Tierversuchstatistik 2014 geht hervor, dass Tierversuche, deren Hauptzweck nicht die Grundlagenforschung war, zu folgenden Zwecken durchgeführt wurden:

- Translationale und angewandte Forschung in Bezug auf Erkrankungen von Menschen oder Tieren, Krankheitsdiagnose und Tierschutz,
- regulatorische Zwecke/Qualitätskontrolle, einschließlich Chargenprüfungen,
- regulatorische Zwecke/Toxizitätsprüfungen,
- Hochschulausbildung bzw. Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten,
- Schutz der natürlichen Umwelt und
- Forschung zur Erhaltung der Art.

Antwort zu den Punkten 12 bis 14 der Anfrage:

Gemäß TGV 2012 hat am Ende des Tierversuchs eine Tierärztin oder ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person zu entscheiden, ob ein Tier am Leben bleiben soll. Ein Tier ist zu töten, wenn davon auszugehen ist, dass es weiterhin mittelstarke oder starke Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden wird oder mittelschwere oder schwere dauerhafte Schäden erleiden wird. Tiere, die getötet werden müssen, dürfen nur unter geringstmöglichen Schmerzen, Leiden und Ängsten getötet werden, wobei für bestimmte, in der Tierversuchsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 522/2012, angeführte Tiere nur die dort angegebenen angemessenen Tötungsmethoden angewandt werden dürfen. Soll ein Tier am Leben bleiben, so hat es die seinem Gesundheitszustand angemessene Pflege und Unterbringung zu erhalten. Tiere, die nach einem Tierversuch unter Schmerzen leiden, sind veterinärmedizinisch zu behandeln. Eine erneute Verwendung von Tieren in einem neuen Tierversuch ist nur unter den Einschränkungen des § 9 TVG 2012 zulässig, d. h. insbesondere nach vollständiger Wiederherstellung des Gesundheitszustandes der Tiere sowie einer tierärztlichen Empfehlung und wenn der weitere Tierversuch nicht als "schwer" eingestuft ist. Die erneute Verwendung von Tieren kann – unter entsprechenden Voraussetzungen – zur Verminderung der Anzahl von Tieren in Tierversuchen beitragen. Wenn der Gesundheitszustand der Tiere dies zulässt, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch, Tier oder die Umwelt besteht und geeignete Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen, dürfen Tiere auch privat untergebracht oder in einen für die Art geeigneten Lebensraum oder in ein geeignetes Haltungssystem zurückgebracht werden.


Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Der Anstieg der genetisch veränderten Versuchstiere ist im Zusammenhang mit einem korrespondierenden Rückgang der nicht genetisch veränderten Tiere im gleichen Zeitraum zu sehen. Ein möglicher längerfristiger Trend kann aus diesen Daten derzeit nicht abgelesen werden.

Antwort zu den Punkten 16 bis 20 der Anfrage:

Bei der Vollziehung des TGV 2012 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird vor der Erteilung einer Genehmigung von Tierversuchen grundsätzlich auch die Frage der vollständigen Vermeidung der Tierversuche infolge der Verfügbarkeit von bereits vorhandenen Daten geprüft. Tierversuche werden nur dann genehmigt, wenn die angestrebten Versuchsziele nicht durch Ersatzmethoden erreicht werden können. Ebenso wird auf die Einhaltung der Grundsätze geachtet, dass Tierversuche auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken und mit der im Verhältnis zum Versuchsziel geringstmöglichen Belastung und der kleinstmöglichen Anzahl von Versuchstieren durchzuführen sind. Zu diesem Zweck werden Genehmigungen auch befristet, bedingt oder mit Auflagen erteilt. Forschungsprojekte zur Entwicklung wissenschaftlich aussagefähiger Ersatzmethoden, die eine Verringerung der Zahl oder der Belastung der Versuchstiere ermöglichen oder Tierversuche überhaupt entbehrlich machen, wurden und werden durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gefördert. Zur Verbreitung von Informationen über Ersatz- und Ergänzungsmethoden unterstützt und organisiert das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft schon in den vergangenen Jahren wissenschaftliche Veranstaltungen, die über Tierversuche, Ersatz- und Ergänzungsmethoden informieren. Dazu gehören insbesondere die nahezu jährlich in Linz stattfindenden Kongresse der "European Society for Alternatives to Animal Testing" (EUSAAT), sowie eigene Veranstaltungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wie die Behördenseminare zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch der mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes befassten Behörden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterszeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-09-08T09:43:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	Zu2awf7G35VTalevZkU4IOjvWpkeebVJC9oTPvkJ8zj79dAgl4tZabeop8zti4FH2B4OK8joF54Ita3FT0CFJvT FWqx+wdCghO0zKULgxT305QYY1z1SJhB4u0k68wZlavnxAcqVBOVDGrc50c09ayx7Nrn3WoD6RPNRg0BiApteaIq Awyo2KzHhO0jKC943cBm/cGBOVpJlP19dvcM24MthYo/MABTEfZZ+qN0c7juRI7D4M+9UraXbktQlAd9CqyQY dvo53BFosqI8GqsirgZ9WZOFezoh985bMAyvnS6HDNJMntmZOI7jIRjDKmqwtajAwc/DPW8DS1Ag==	

